

# PKA-Ausbildung

## Information zur Anrechnung der Berufsschulzeiten auf die wöchentliche Ausbildungszeit

Die PKA-Ausbildung ist eine Ausbildung nach dem dualen System, d.h. sie findet in der Apotheke und in der Berufsschule statt. Gesetzliche Grundlagen hierfür sind das Berufsbildungsgesetz (BBiG), das für alle Auszubildenden gilt und das Jugendarbeitsschutzgesetz, das für unter 18-Jährige gilt. Die Freistellung für die Teilnahme am Berufsschulunterricht ist für alle Auszubildenden im § 15 BBiG geregelt. Die Anrechnung der Berufsschulzeiten auf die wöchentliche Ausbildungszeit ist für unter 18-Jährige Auszubildende im Jugendarbeitsschutzgesetz in § 9 geregelt.

Für unter und über 18-Jährige gilt: der Berufsschultag, der mehr als fünf Unterrichtseinheiten hat (also mehr als 5x45 Minuten), ist mit acht Stunden auf die wöchentliche Ausbildungszeit anzurechnen. Für unter und über 18-Jährige wird der zweite Berufsschultag mit der tatsächlich in der Schule verbrachten Zeit einschließlich der Pausen angerechnet.

Das Bundesarbeitsgericht urteilte im März 2001: Auf Grund der gegebenen Gesetzeslage kamen die Arbeitsrichter zu dem Schluss, dass sowohl für über als auch für unter 18-Jährige die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen und der Wegstrecken zwischen Betrieb und Schule oder umgekehrt auf die wöchentliche Ausbildungszeit anzurechnen sind. Kommt der Auszubildende direkt von der Berufsschule in die Apotheke oder geht der Azubi direkt aus der Apotheke in die Schule, zählen diese Wegstrecken ebenfalls mit zur wöchentlichen Ausbildungszeit. Nicht zur Ausbildungszeit zählen Wegstrecken zwischen zu Hause und Schule oder Betrieb und zu Hause.

Auszubildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen.

Anhand einiger Beispiele wollen wir Ihnen Hilfestellung geben. Allgemein gilt für die Berechnung: Der Begriff der täglichen Ausbildungszeit wird dem der täglichen Arbeitszeit gleichgestellt!

### **Unter 18-Jährige:**

#### **Allgemeine Grundlagen:**

- Die tägliche Höchstarbeitszeit für unter 18-Jährige beträgt nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz acht Stunden, die wöchentliche Höchstarbeitszeit 40 Stunden. Wird an einzelnen Wochentagen die tägliche Ausbildungszeit verkürzt, kann sie an den anderen Tagen auf achteinhalb Stunden verlängert werden. Der Ausgleich muss aber in der selben Woche stattfinden!
- Beginnt der Berufsschulunterricht vor 9 Uhr, darf der Jugendliche vorher nicht in der Apotheke beschäftigt werden.
- Die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt seit dem 01.01.2006 40 Stunden.

### **Berechnungsbeispiel:**

Der Hauptberufsschultag hat z.B. sieben Unterrichtseinheiten, d.h. 7x45 Minuten. Diese sind somit als acht Stunden auf die wöchentliche Ausbildungszeit anzurechnen, der Auszubildende darf an diesem Tag nicht mehr in der Apotheke beschäftigt werden.

Der zweite Berufsschultag geht einschließlich der Pausen beispielsweise von 7.45 Uhr bis 14.50 Uhr. Dies sind somit sieben Stunden, fünf Minuten Ausbildungszeit. Der Azubi könnte an diesem Tag noch 55 Minuten beschäftigt werden. In diesem Beispiel gilt aber zu beden-

ken; Kommt der Azubi direkt von der Schule in den Betrieb, wird die Wegezeit mit zur täglichen Ausbildungszeit gerechnet. Beträgt in diesem Fall die Wegstrecke eine Stunde, ist die tägliche Ausbildungszeit überschritten. In diesem Fall empfiehlt es sich, die Zeiten anzusammeln und bei anderer Gelegenheit nacharbeiten zu lassen. So verbliebe in dieser Woche an betrieblicher Ausbildungszeit noch: 40 Stunden – 8 Stunden – 7 Stunden 5 Minuten = 24 Stunden 55 Minuten.

### **Über 18-Jährige:**

#### **Allgemeine Grundlagen:**

- Die tägliche Höchstarbeitszeit für über 18-Jährige ist im Arbeitszeitgesetz geregelt.
- Auch hier gilt, dass acht Stunden täglich nicht überschritten werden dürfen. Allerdings kann die tägliche Arbeitszeit auf zehn Stunden ausgedehnt werden, wenn gewährleistet ist, dass innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt nicht mehr als acht Stunden täglich gearbeitet wird. Beginnt der Berufsschulunterricht vor 9 Uhr darf der berufsschulpflichtige Volljährige vorher nicht in der Apotheke beschäftigt werden.
- Die wöchentliche Ausbildungszeit richtet sich nach dem Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter, derzeit sind es 40 Stunden/Woche.

#### **Berechnungsbeispiel:**

Beginnt der erste Berufsschultag z.B. um 7.45 Uhr und geht bis 15.00 Uhr, sind das sieben Stunden 15 Minuten. Diese sind somit als acht Stunden auf die wöchentliche Ausbildungszeit anzurechnen, der Auszubildende darf an diesem Tag nicht mehr in der Apotheke beschäftigt werden.

Dauert der zweite Berufsschultag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr an, sind das sechs Stunden. Die Differenz zur täglichen Höchstarbeitszeit von acht Stunden kann angesammelt und in sinnvollen Abschnitten nachgearbeitet werden. Denn auch hier gilt: Kommt der Auszubildende direkt von der Schule in den Betrieb oder geht der Auszubildende vom Betrieb direkt in die Schule, sind die Wegstrecken mit auf die wöchentliche Ausbildungszeit anzurechnen.

In der berufsschulfreien Zeit (also in den Ferien) dürfen alle Auszubildenden nur in Höhe der tariflich festgelegten Wochenarbeitszeit von 40 Stunden beschäftigt werden, da in den Ausbildungsverträgen auf die Regelung des Bundesrahmentarifvertrages Bezug genommen wird. Sonderregelungen gelten für den jugendlichen Auszubildenden ferner für die Beschäftigung an Sonn- und Samstagen. Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden, wobei gemäß § 17 Abs. 1 ArbSchG an Sonntagen ein generelles Beschäftigungsverbot besteht. An Samstagen darf der Jugendliche beschäftigt werden, dabei sieht § 16 Abs. 2 S. 2 ArbSchG allerdings vor, dass in der Regel zwei Samstage im Monat beschäftigungsfrei bleiben sollen.

Voraussetzung für die Beschäftigung von Jugendlichen an Samstagen ist allerdings, dass sie an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche freigestellt werden müssen. Können Jugendliche am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der höchstzulässigen Arbeitszeit nach § 16 Abs. 4 ArbSchG an dem Tag bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem der Jugendliche freizustellen ist.